

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

Anlage Bericht

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

vom

28.04.2022

A. Allgemeine Hinweise

Der vom Netzbetreiber zu übermittelnde Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen enthaltenen Daten und der daraus übergeleiteten Kostenartenrechnung. Der Bericht muss so gehalten sein, dass er einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

1. In welchen Fällen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen?

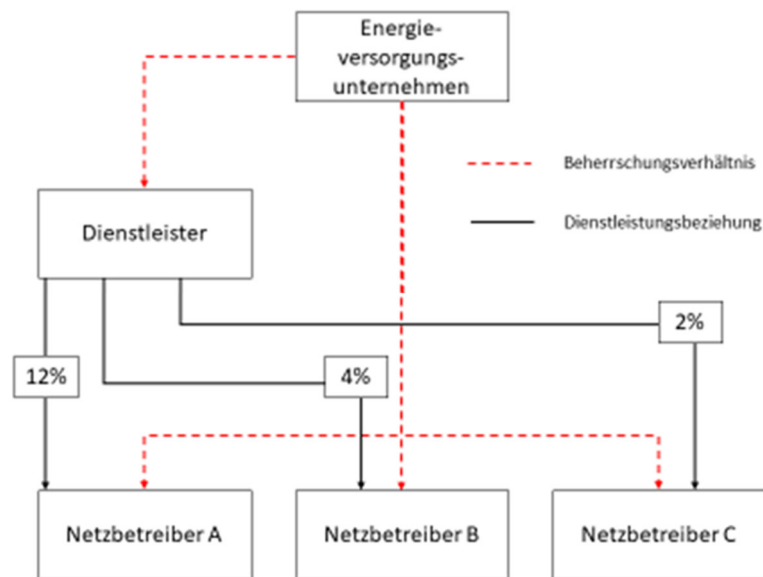
Zu jedem Erhebungsbogen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen.

Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, die nach dem Basisjahr im Wege des Vollnetzübergangs übernommene Netze und alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister des Netzbetreibers, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers des Kalenderjahres 2021, abzüglich der darin enthaltenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene sowie der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte übersteigen, einzureichen.

Nimmt ein Dienstleister seinerseits Dienstleistungen von einem konzernverbundenen Subdienstleister in Anspruch, ist zunächst kein gesonderter Erhebungsbogen für den Subdienstleister vorzulegen. Die Regulierungskammer behält sich eine Nachforderung entsprechender Erhebungsbögen und Berichte im Einzelfall vor.

Darüber hinaus ist ein gesonderter Erhebungsbogen für einen konzernverbundenen Dienstleister vorzulegen, sofern ein anderer verbundener Netzbetreiber verpflichtet ist für diesen einen Erhebungsbogen abzugeben, auch wenn die vorstehende Wertschwelle für den konzernverbundenen Dienstleister bei diesen nicht überschritten wird. Unabhängig davon gilt, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist für maximal fünf der wertmäßig größten Dienstleister Erhebungsbögen vorzulegen.

Dies soll nachfolgend an einem abstrakten Beispiel verdeutlicht werden:



In dem Beispiel wäre Netzbetreiber A verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den konzernverbundenen Dienstleister abzugeben, da die Wertschwelle von 5% deutlich überschritten wird (12%). Somit wären auch die Netzbetreiber B und C verpflichtet für den hier aufgeführten Dienstleister gesonderte Erhebungsbögen zu übermitteln, obwohl in ihrem Falle die Wertschwelle von 5% nicht überschritten ist. Allerdings gilt auch in diesem Falle kumulativ, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist maximal für die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister Erhebungsbögen vorzulegen.

Für jeden Verpächter, Subverpächter und verbundenen Dienstleister, für den ein gesonderter Erhebungsbogen einzureichen ist, ist ein gesonderter Bericht je Verpächter, Subverpächter und Dienstleister vorzulegen. Dieser Bericht ist ebenfalls entsprechend der Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die Dienstleistungsverträge bzw. Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen. Die Berichte sind in derselben Begründungstiefe abzufassen wie der Bericht für den Netzbetreiber, sofern nachfolgend nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind.

2. In welchem Umfang muss der Erhebungsbogen befüllt werden?

Bezogen auf den Netzbetreiber sind die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen für einen Zeitraum von 2017 bis 2021 und die Daten der Bilanzen für einen Zeitraum von 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Die Überleitung in die Kostenartenrechnung ist im Erhebungsbogen des Netzbetreibers für die Jahre 2017 bis 2021 vorzunehmen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedarf nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 sowie der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Für Verpächter bzw. Subverpächter sowie die Dienstleister sind nur die Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedarf nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahres 2021 sowie der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021. Die erforderlichen Nachweise sind hier ebenfalls beizufügen.

Für den Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister müssen einzelne Tabellenblätter bzw. einzelne Teile von Tabellenblättern nicht befüllt werden. Welche Tabellenblätter ganz oder teilweise nicht zu befüllen sind, ergibt sich aus dem Erhebungsbogen. Die nicht zu befüllenden Zellen werden bei entsprechender Auswahl im Tabellenblatt A. ausgegraut.

Zusammenfassend gilt für die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung:

	Netzbetreiber	Verpächter	Dienstleister
Darstellung der Werte Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss im EHB (TB A1.a.)	2017 – 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
Überleitung in die Kostenrechnung (TB A1.b.)	2017 – 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
Darlegung zu den einzelnen Kostenarten (Bericht)	2021	2021	2021
Darlegung zu Besonderheiten des Geschäftsjahres (Bericht)	ja	nein	nein

Für die Werte der Bilanz gilt zusammenfassend:

	Netzbetreiber	Verpächter	Dienstleister
Darstellung der Werte Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss im EHB (TB A2.a.)	2020 + 2021	2020 + 2021	2020 + 2021
Überleitung in die Kostenrechnung (TB A2.b.)	2020 + 2021	2020 + 2021	2020 + 2021

3. Warum müssen die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse in diesem Verfahren übermittelt werden, auch wenn Sie bereits im Rahmen anderer Verfahren vorgelegt wurden?

Eine bereits erfolgte Vorlage der o. g. Jahresabschlüsse im Rahmen anderer Verfahren bzw. Meldepflichten gegenüber der Regulierungskammer entbindet die Netzbetreiber nicht von der Beibringung für dieses Verfahren. Darauf hat der Netzbetreiber im Bericht hinzuweisen. Die vollständige Übermittlung des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) ist erforderlich, um eine einheitliche und insbesondere vollständige Dokumentation der zu dem Verfahren übermittelten Unterlagen zu gewährleisten. Überdies werden die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im Rahmen der Meldepflichten häufig ohne Anlagen sowie teils auch ohne Prüfbericht nebst Ergänzungsbänden übermittelt. Die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) liegen den Unternehmen in aller Regel ohnehin elektronisch vor, so dass sich eine mehrfache Übermittlung nicht als unverhältnismäßig darstellt.

Gemäß den zuvor getroffenen Feststellungen erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Vorlage der Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) für Verpächter und Dienstleister nur auf die Jahre 2020 und 2021. Für den Netzbetreiber sind dagegen alle Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) der Jahre 2017 bis 2021 elektronisch einzureichen.

Zusammenfassend gilt:

	Netzbetreiber	Verpächter	Dienstleister
Vorlage Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss	2017 – 2021	2020 + 2021	2020 + 2021

Ein Verstoß gegen das Gebot der Datensparsamkeit vermag die Regulierungskammer in dieser Vorgabe nicht erkennen. Die Netzbetreiber sind lediglich verpflichtet, die relevanten Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse (nebst Anlagen) elektronisch zu übermitteln. Selbst wenn diese bereits vollständig bei anderer Gelegenheit übermittelt worden sein sollten, ist die erneute Übermittlung zumutbar und verhältnismäßig.

B. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - 1.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a., A1.b., B.a. und B.b.)
 - 1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)
 - 1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)
 - 1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)
 - 1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabellenblatt B.b)
 - 1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)
 - 1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)
 - 1.9. Erläuterung zur Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)
 - 1.10. Erläuterungen zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)
 - 1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)
 - 1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)
 - 1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)
2. Anhang
 - 2.1. Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse
 - 2.2. Organigramm
 - 2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 2.4. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

**C. Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts
nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

Der Bericht nebst Anhang ist in der unter Ziffer B. dieser Anlage vorgegebenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Anhänge und Nachweise sind beizufügen.

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 StromNEV vorgegeben. Diese können um weitere, aus Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden; Gliederungspunkte zu denen eine Erläuterung nicht erforderlich ist, können weggelassen werden.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder bewusst falsch dargestellt werden. Hat der Netzbetreiber von bestimmten Umständen keine umfassende Kenntnis oder konnte er sich diese innerhalb der Datenübermittlungsfrist nicht verschaffen, ist darauf im Bericht ausdrücklich hinzuweisen.

Der Netzbetreiber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit seiner Angaben.¹ Die einzureichenden Berichte sind vom gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers in diesem Sinne durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Kostenartenrechnung nach § 4 ff. StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG.² Nach § 4 Abs. 2 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung). Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlos-

¹ Auf die Verpflichtung des gesamten vertikal integrierten Unternehmens zur Herstellung von Transparenz aus §§ 6 Abs. 1 S. 1, 7a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EnWG wird hingewiesen.

² Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern, BK8-19-00002_A bis BK8-19-00006_A

senen Geschäftsjahres sowie der Bilanz der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung insbesondere des Geschäftsjahres 2021 und der Bilanzen 2020 und 2021 des Unternehmens. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert. Daher hat der Netzbetreiber die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2017 bis 2021 und der Bilanzen 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Davon abweichend genügt für Verpächter und Dienstleister die Darstellung und Erläuterung der Jahre 2020 und 2021.

Vom Netzbetreiber beizubringen sind folglich auch die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 1 EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände.

Die in den jeweiligen Erhebungsbogen einzutragenden Werte müssen im ersten Schritt vollständig mit den Werten der testierten Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig. Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Anpassungen sind zusätzlich zu den Angaben in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. im Bericht je Buchungssachverhalt gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen (vgl. Kapitel C. 1.2. und 1.3.).

Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat nach der bestätigten Rechtsauffassung der Regulierungskammer (Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 07.10.2020 - VI-3 Kart 884/19 [V] und VI-3 Kart 885/19 [V]) für die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist daher gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge

nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG auf die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend.

1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV

Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblatt A1.a.) bzw. der Bilanz (Tabellenblatt A2.a.) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. Die bei der Zuordnung von Werten der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 und der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 in die Sparten und bzw. oder Tätigkeiten verwendeten Schlüssel sind zu erläutern. Darüber hinaus sind qualitative Schlüsseländerungen gegenüber dem Jahr 2016 zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen qualitativen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit).³ Die dabei verwendeten Schlüssel sind in gleicher Weise detailliert zu beschreiben.

Für die Darstellung der Schlüssel ist außerdem das Tabellenblatt A2_Schlüssel des Erhebungsbogens zu verwenden

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unter-

³ Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern, BK8-19-00002_A bis BK8-19-00006_A

nehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern.

Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.

Auch die Schlüsselung von Kosten aus dem allgemeinen Bereich des Gesamtunternehmens zwischen den Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ und „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“, insbesondere die Schlüsselung von Softwarekosten, sind detailliert darzulegen.

Ebenso erforderlich ist die Darlegung, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge auf den „Redispatch 2.0“ entfallen. Zum einen dient dies der Differenzierung der im Basisjahr insgesamt angefallenen Kosten und der Kosten, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 15 ARegV als zulässige Erlöse in das Regulierungskonto 2021 einbezogen werden. Zusätzlich ist eine Abgrenzung der Kosten hinsichtlich der relevanten Zeiträume (01.01. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.2021) im Bericht erforderlich.

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt F.a. die Verwendung der Schlüssel zudem auf Kontenebene gesondert darzustellen. Gegenüber der Anhörung wurde hier aufgrund der Stellungnahmen die Darstellung von sogenannten Mehrfachschlüsseln ermöglicht. Die Abfrage des Tabellenblattes F.a. ist erforderlich, um die Ableitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung auf Kontenebene nachvollziehen zu können. Im Zusammenspiel mit den vorzulegenden Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplänen kann die Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge so detailliert nachvollzogen werden.

Insofern ist es auch nicht zielführend, diese Informationen zu einem späteren Zeitpunkt oder nur bei bestimmten Netzbetreibern abzufragen. Die Prüfung der sachgerechten Zuordnung ist einer der ersten wesentlichen Prüfschritt im Verfahrensablauf.

1.2. Erläuterungen zur den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a. und A1.b.)

In Tabellenblatt A1.a. ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 bis 2021 für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu übernehmen. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A1.b. vorgenommenen Hinzurechnungen oder Kürzungen sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen, detailliert zu erläutern und zu begründen. Für die Beschreibung der jeweiligen Position des Erhebungsbogens genügen hingegen stichwortartige Angaben. Insofern stellen die ergänzenden Erläuterungen im Bericht gerade keine Dopplung der Darlegungserfordernisse dar. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern die Umbuchung ergebnisneutral ist und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig. Das Erfordernis, einen konkreten Verweis auf den Bericht in den Erhebungsbogen aufzunehmen, wurde an dieser, aber auch an weiteren Stellen des Erhebungsbogens aufgrund der Stellungnahmen gestrichen.

Im Erhebungsbogen erfolgt sodann eine automatische Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers. Die Darstellung der Netzkosten inkl. der kalkulatorischen Kostenpositionen erfolgt in Spalte Q des Tabellenblatts A1.a.

Die aus den Hinzurechnungen und Kürzungen resultierenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Die Untergliederung des Berichtes sollte der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Positionen ohne Wertangaben und Summenpositionen sind nicht erforderlich.

Als davon-Position sind durch den Netzbetreiber in Spalte S des Tabellenblattes A1.a die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile auszuweisen. Die Daten sind für das Basisjahr 2021 in das Tabellenblatt C. einzutragen und werden automatisch im Tabellenblatt A1.a. zusammengeführt. Eine spätere Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse bzw. Erträge kommt nicht in Betracht. Für die Bewertung, ob eine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV vorliegt, ist relevant, welcher Anteil der Kosten und Erlöse bzw. Erträge auf die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile entfällt. Eine Abfrage von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erfolgt beim Verpächter und Dienstleister nicht. Diese müssen das Tabellenblatt C. demnach auch nicht befüllen.

Die Abfrage der weiteren Leistungsarten „kaufmännische Betriebsführung“, „IT- und Telekommunikationsausstattung und -betreuung“, „technische Betriebsführung“, „Wartung- und Instandhaltung“ und „Messstellenbetrieb und Messung von konventionellen Zählern eigene und fremde Leistungen“ entfällt aufgrund der Stellungnahmen.

Ebenfalls entfällt im Tabellenblatt A1.b. die Spalte I "Erläuterung im Bericht nach § 28 Strom-NEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.2.1. Verpflichtende allgemeine Erläuterungen im Bericht

Hinsichtlich aller relevanten Kostenarten (Spalten B und C in Tabellenblatt A1.a) hat der Netzbetreiber im Bericht mindestens darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten oder die Erlöse bzw. Erträge des Jahres 2021 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus ist darzulegen, ob und inwieweit die Kosten des Jahres 2021 (c.) einen periodenfremden Aufwand enthalten. Ferner ist darzulegen und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten und Erlöse bzw. Erträge (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu sind Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2021 von den durchschnittlichen Kosten der Geschäftsjahre 2017 bis

2020 detailliert zu erläutern, sofern diese Abweichung 10 Prozent überschreitet. Beispielsweise kann der Netzbetreiber hier erläutern, ob die Steigerung der Kosten in der jeweiligen Kostenart im Zusammenhang mit dem Absinken anderer Kosten oder dem Anstieg korrespondierender Erlöse bzw. Erträge zusammenhängt. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber auch erläutern, ob und inwieweit die geltend gemachten Kostensteigerungen zukünftig wiederkehrend anfallen. Der Netzbetreiber kann an dieser Stelle des Weiteren auch Kostenveränderungen erläutern, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Entgegen der Stellungnahmen verhalten sich die Entscheidungen des BGH (EnVR 57/15) und des OLG Schleswig-Holstein (53 Kart 4/18) nicht zu den Anforderungen der Datenabfrage, sondern zu den daraus resultierenden materiellen Bewertungen im Rahmen der Festlegung der Erlösbergrenzen. Beiden Entscheidungen kann indes nicht entnommen werden, dass eine Abfrage in der vorliegenden Art und Weise bereits unzulässig wäre bzw. ein späterer Mehrjahresvergleich per se unterbleiben müsse.

Soweit bei der Befüllung des Erhebungsbogens für Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister aufwandsgleiche Kosten und Erlöse bzw. Erträge geltend gemacht werden, bedürfen diese einer detaillierten Darlegung im Bericht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Darlegung der (a.) Betriebsnotwendigkeit und (b.) Effizienz. Darüber hinaus ist ebenfalls darzulegen, ob und inwieweit die Kosten des Jahres 2021 (c.) einen periodenfremden Aufwand enthalten.

Die Regulierungskammer geht davon aus, dass beim Verpächter insoweit nur Aufwendungen für Konzessionsabgaben, Anlagenabgänge, Fremdkapitalzinsen, ggf. Personalkosten und einzelne sonstige betriebliche Aufwendungen anfallen. Etwaige über diese Positionen hinausgehende Kosten dürften in Fällen, in denen der Verpächter auch zugleich als Dienstleister tätig ist und ein gesonderter Erhebungsbogen für den Dienstleister vorzulegen ist, im Zweifel dem Bereich der Dienstleistungserbringung im Konzernverbund zuzuordnen und dort darzulegen sein. Anders verhält es sich hingegen in Fällen, in denen für den Dienstleister kein eigener Erhebungsbogen vorzulegen ist. Hier sollten die Aufwendungen im Zweifel dem Verpächter zugeordnet werden.

Die im Tabellenblatt B.a. aufgeführten „Sonstiges“-Positionen sind für die Jahre 2020 und 2021 einzutragen und an der entsprechenden Stelle im Bericht zu erläutern. Die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt B.a. einzutragen und detailliert im Bericht zu erläutern.

1.2.2. Besondere Darlegungen zu einzelnen Kostenarten

Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Darlegungspflichten, die generell alle Kostenarten betreffen, sind zu vereinzelt Kostenarten besondere, weitergehende Darlegungen erforderlich. Diese besonderen Darlegungserfordernisse können durch konkrete Rückfragen der Prüferin oder des Prüfers im Rahmen einer Vorprüfung oder im weiteren Verwaltungsverfahren ergänzt bzw. konkretisiert werden.

1.2.2.1. Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (GuV Ziffer 1.20)

Werden in der Position „Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)“ Erlöse geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt B.a. einzutragen und detailliert im Bericht zu erläutern.

Im Tabellenblatt B.a. entfällt die Spalte G "Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.2.2.2. Aktivierte Eigenleistungen (GuV Ziffer 3.)

Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Berichtspflichten darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden.

Zusätzlich ist im Tabellenblatt C. anzugeben, welcher Anteil der aktivierten Personalzusatzkosten gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV auf die aktivierten Eigenleistungen entfällt. Diese Angabe ist erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe den im Sachanlagevermögen mitaktivierten Personalzusatzkosten kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gegenübergestellt wurden.

1.2.2.3. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GuV – Ziffer 8.1.)

Aufgrund der Stellungnahmen erfolgen zunächst keine vertieften Darlegungserfordernisse zu den Mietkosten im Bericht. Es gelten die oben erläuterten, allgemeinen Erfordernisse. Die Regulierungskammer behält sich vor, im konkreten Einzelfall eine detaillierte Erläuterung der Mietkosten nachzufordern.

1.2.2.4. Versicherungen (GuV – Ziffer 8.2)

Aufgrund der Stellungnahmen erfolgen zunächst keine vertieften Darlegungserfordernisse zu den Versicherungskosten. Es gelten die oben erläuterten, allgemeinen Erfordernisse. Die Regulierungskammer behält sich vor, im konkreten Einzelfall eine detaillierte Erläuterung der Versicherungskosten nachzufordern.

1.2.2.5. Rechts- und Beratungskosten (GuV – Ziffer 8.5.)

Werden in der Position „Rechts- und Beratungskosten“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt B.a. darzustellen und detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

Im Tabellenblatt B.a. entfällt die Spalte G "Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.2.2.6. Sponsoring, Werbung, Spenden (GuV – Ziffer 8.6.)

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Erläuterungen darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten und Personalwerbung). Dazu hat der Netzbetreiber die einzelnen Bestandteile der Kostenart im Bericht tabellarisch darzustellen, zu erläutern und ggf. mit erforderlichen Nachweisen zu versehen.

1.2.2.7. Wartung und Instandsetzung (GuV – Ziffer 8.9.)

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind für die 20 wertmäßig größten Maßnahmen unter Nennung der jeweiligen Kostenarten im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 StromNEV folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

- Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung
- Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 2.500,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist zu nennen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten entsprechend der vorstehenden Vorgaben für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017-2020 beizubringen.

1.2.2.8. Wertberichtigungen auf Forderungen (GuV – Ziffer 8.10. und 8.11.)

Die unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.10), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.11) sowie „Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (4.6.)“ erfassten Beträge sind im Bericht detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)

In Tabellenblatt A2.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu übernehmen. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

Hiernach ist in Tabellenblatt A2.b. eine geeignete Überleitung in die einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen der kalkulatorischen Bilanz vorzunehmen. Die Zuordnung hat in allen Jahren nach gleichen Kriterien zu erfolgen. Sämtliche Hinzurechnungen und Kürzungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu begründen. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern diese keine Auswirkung auf die kalkulatorischen Kosten haben und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Danach wäre beispielsweise eine Umbuchung von einer Rückstellungsart in eine andere nicht zu erläutern; eine Umbuchung vom Fremd- ins Eigenkapital dem entgegen schon.

Im Erhebungsbogen erfolgt größtenteils eine automatische Übertragung der Werte der Bilanzen in die Tabelle B1. zur Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers. Von einer weitergehenden Verformelung des Tabellenblattes B1. hat die Regulierungskammer bewusst abgesehen, damit der Netzbetreiber hier seine ggf. abweichenden Annahmen eintragen kann.

Der im Tabellenblatt B.1 angegebene Gewerbesteuerhebesatz ist nur dann weitergehend zu erläutern und durch Vorlage geeigneter Urkunden (z.B. Gewerbesteuer- oder Zerlegungsbescheide) nachzuweisen, wenn dieser von dem in der dritten Regulierungsperiode angegebenen Gewerbesteuerhebesatz abweicht.

Ebenfalls entfällt im Tabellenblatt A2.b. die Spalte I "Erläuterung im Bericht nach § 28 Strom-NEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.3.1. Umlaufvermögen (Bilanz – Ziffer 2.)

Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens ist stets erforderlich. Insbesondere die in den „sonstigen Vermögensgegenständen“ in Ansatz gebrachten fünf größten Positionen der Vermögensgegenstände sind gesondert im Bericht für die Jahre 2020 und 2021 einzeln zu erläutern. Hierzu ist die nachstehende Tabellenstruktur zu verwenden.

Jahr	Bezeichnung der Einzelposition	Betrag der Einzelposition
2021
2021
2021
2021
2021
2022
2022
2022
2022
2022

Zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens sieht die Regulierungskammer einen vereinfachten und einen umfassenden Prüfungsansatz vor. Der Netzbetreiber kann im Bericht zum Gliederungspunkt Cash-Flow-Rechnung angeben, für welchen Prüfungsansatz er sich entscheidet.

Vereinfachter Prüfungsansatz :

Die Regulierungskammer wird für die Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände ohne weiteren Nachweis einen Bestand des Umlaufvermögens in Höhe von 1/12 der anerkannten Netzkosten berücksichtigen.

Unternehmen, die sich für einen pauschalen Prüfungsansatz entscheiden, sind nicht verpflichtet die im Tabellenblatt „E“ enthaltene Cash-Flow-Rechnung vorzulegen.

Umfassenden Prüfungsansatz:

Die Netzbetreiber sind beim umfassenden Prüfungsansatz verpflichtet, die zur Feststellung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, wenn sie für die Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände einen Bestand des Umlaufvermögens von mehr als 1/12 der anerkannten Netzkosten geltend machen.

Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann in dem Tabellenblatt „E“ eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und –abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ferner ist anzugeben, ob der Netzbetreiber an einem konzerninternen Finanzmanagement (Cash-Pool) teilnimmt.

1.3.2. Negative Bilanzpositionen

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht zu schildern.

1.3.3. Ergebnisabführungsvertrag

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht einzugehen. Der Vertrag ist dem Bericht beizufügen.

1.3.4. Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

1.3.5. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen, sind diese darzustellen und zu erläutern.

1.3.6. Contractual Trust Arrangements (CTA)

Unternehmen, die infolge eines Contractual Trust Arrangements (CTA, auch „Treuhand-Modell“) eine Saldierung von Aktiva und Passiva gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB vornehmen, haben zusätzliche Angaben für jede Art der Altersversorgungsverpflichtung (Pensionen, Altersteilzeit, usw.) getrennt in Form der folgenden tabellarischen Darstellung für die Jahre 2017 bis 2021 zu machen (Die Bezeichnung „Pensionen“ ist entsprechend der jeweiligen Art der Verpflichtung zu ersetzen):

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung Pensionsrückstellungen (Ohne Aufzinsung) [EURO]					
Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen [EURO]					
Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen [EURO]					

	2017	2018	2019	2020	2021
Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund des beizulegenden Zeitwerts [EURO]					
Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens [Datum]					
Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag [EURO]					
Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag [EURO]					

Im Format der voranstehenden Tabelle sind aufzuschlüsseln,

- a) die Höhe der Zuführung zu Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung,
- b) die Höhe der Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen,
- c) die Höhe der Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen,
- d) die Höhe der auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibung aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
- e) der Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens,
- f) der Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag,
- g) sowie der Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag.

Darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, ob die Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesetzt werden. Es ist bezogen auf das Jahr 2021 anzugeben, welche weiteren Konzernunternehmen an dem CTA partizipieren und welcher Anteil (in %) des CTA auf den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ bzw. auf das Gesamtunternehmen entfällt.

1.3.7. Eigenkapitalquote

Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum im Vergleich zum Gesamtunternehmen für den Stromnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.

1.3.8. Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

Sofern in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen getroffen wurden, sind diese im Einzelnen zu erläutern. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen. Eine entsprechende Berichts- und Darlegungspflicht gilt auch in den Berichten von verbundenen Dienstleistungs- oder Verpächterunternehmen eines Netzbetreibers, die einer Schuld des Netzbetreibers beigetreten sind.

1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)

Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung.

Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind daher durch den Netzbetreiber die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachten Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Verpächter und Dienstleister müssen das Tabellenblatt A3. nur für die Jahre 2020 und 2021 befüllen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. In dem Tabellenblatt A3. sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Position der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, wobei bis zu vier Positionen angegeben werden können.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Demgemäß sind auch die Änderungen von Schlüsseln im Bericht zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)

Die Abfrage des Darlehensspiegels in Tabellenblatt A.4. ist zur Prüfung der Fremdkapitalkosten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) erforderlich. Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Regulierungskammer im Verlauf des Verfahrens zu übermitteln.

Ebenfalls entfällt im Tabellenblatt A4. die Spalte W "Erläuterung im Bericht nach § 28 Strom-NEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabellenblatt B.b.)

Das Tabellenblatt betrifft sowohl die Erfassung der Dienstleistungskosten konzernverbundener Energieversorgungsunternehmen (Tenorziffer 4.1. der Festlegung zu § 6b EnWG) als auch fremder Dritter, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen. Hinsichtlich der konzernverbundenen Dienstleister sind alle Dienstleistungen anzugeben – unabhängig von der Höhe der anfallenden Aufwendungen. Bezogen auf fremde Dritte ist die Abfrage auf die fünf wertmäßig größten fremden Dritten beschränkt. Die übrigen Dienstleistungen von fremden Dritten können in einer Sammelposition zusammengefasst werden. Interne Leistungsverrechnungen sind hier nicht anzugeben.

Die in Tabellenblatt B.b. einzutragenden Dienstleistungen, die nicht in Form eines gesonderten Berichts erläutert werden (vgl. Abschnitt A.1), sind im Bericht des Netzbetreibers detailliert zu erläutern. Hierbei ist ein Schwerpunkt auf die Art der jeweiligen Dienstleistungsbeziehung, der Abrechnung und der Kalkulationsart zu legen. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass dem Netzbetreiber diese Informationen aus den ihm vorliegenden Verträgen bekannt sind. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist keine Eintragung erforderlich. Ergänzend zur Entwurfsfassung des Erhebungsbogens wird zusätzlich eine Spalte mit der Bezeichnung „individuelle Erläuterung zu Spalte III“ eingefügt. Hier ist der

Gegenstand der in Spalte III grob kategorisierten Dienstleistung individuell in Stichworten zu bezeichnen. Dies dient der Umsetzung einer Stellungnahme im Rahmen der Konsultation, die eine Einfügung eines Freifeldes zur individuellen Erläuterung der Dienstleistungsbeziehungen erbeten hatte.

Weiterhin ist darauf einzugehen, ob die jeweilige Dienstleistung im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wurde. Im Fall eines konzernverbundenen Dienstleisters ist anzugeben, ob dieser die betroffene Leistung auch anderen Unternehmen anbietet bzw. an Ausschreibungen teilgenommen hat. Zudem ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Effizienzanforderungen aus § 4 Abs. 5a StromNEV eingehalten werden (z.B. Ausschreibungen, Teilnahme an Branchenvergleichen etc.). Werden diesbezüglich Gutachten vorgelegt, ist darzulegen, wie die Leistungen im Vergleich definiert und standardisiert worden sind. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vergleichsgruppen (teilnehmende Unternehmen) zu nennen.

Im Tabellenblatt B.b. entfällt die Spalte O "Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)

Das Anlagevermögen ist in den Tabellenblättern B2.a. bis B2.f. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen. Von einer Verformelung der Tabellenblätter hat die Regulierungskammer bewusst abgesehen, damit der Netzbetreiber hier seine ggf. abweichenden Annahmen eintragen kann. Überdies würde die Verformelung der Tabellenblätter auch dazu führen, dass die Handhabbarkeit des Erhebungsbogens schon aufgrund der bloßen Dateigröße und der Vielzahl an Bezügen erheblich eingeschränkt wäre.

1.7.1. Netzteile des Sachanlagevermögens (Tabellenblatt B2.a.)

Dabei ist für jedes im Jahr 2016 bereits bestehende (originäre) Netzteil die durch den Netzbetreiber verwendete Netz-ID zu verwenden. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet wurden, kann weiterhin eine gesonderte Netz-ID vergeben werden. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12.2016 zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Diese Vorgabe dient dazu, die

Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzugänge und Netzabgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.

Das Tabellenblatt B2.a. ist erforderlich, um unterschiedliche Netzteile, aus denen sich das Sachanlagevermögen zusammensetzt, zu identifizieren. Die einzelnen Netzzugänge und Netzabgänge sind eindeutig inklusive der entsprechenden Ab- und Zugangsjahre zu bezeichnen. Besondere Konstellationen sind im Bericht zu erläutern; dazu zählen u.a. die Übernahme von gebrauchten Vermögensgegenständen oder die vereinzelt erfolgte Übernahme eines Straßenbeleuchtungsnetzes.

1.7.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen (Tabellenblatt B2.b)

Unter dieser Ziffer des Berichts sind etwaige Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen. Nutzungsdauerannahmen, die von der Anlage 1 StromNEV abweichen, sind ebenfalls im Bericht zu erläutern.

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und Netzabgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Insbesondere die Übernahmen von Vermögensgegenständen des Mutterunternehmens, die in der Vergangenheit durch Dienstleistungsbeziehungen bereitgestellt wurden, sind gesondert im Bericht aufzuführen.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2016 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

1.7.3. Nutzungsdauerhistorie (Tabellenblatt B2.c.)

Das Tabellenblatt B2.c. erfasst für jede Netz-ID die seit Inbetriebnahme des Anlagenguts geltende Nutzungsdauerhistorie. Etwaige Besonderheiten, die die Vergangenheit betreffen und von der bisherigen Ermittlungspraxis des Nutzungsdauerverlaufs abweichen, sind im Bericht zu beschreiben.

1.7.4. Weiteres Anlagevermögen (Tabellenblatt B2.d.)

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt B2.d. des Erhebungsbogens erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist – soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.

In der Handelsbilanz sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten – einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden – unter dem Anlagevermögen als Sachanlagen auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A. II.1. HGB). Da der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausweis in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten vorschreibt, sind hier insbesondere Ausführungen bei vorgenommenen Abschreibungen erforderlich.

Der Vermögensgegenstand „Software“ darf grundsätzlich nicht im Tabellenblatt B2.d erfasst werden. Der Netzbetreiber hat - wie aus vorangegangenen Kostenprüfungen bekannt - sicherzustellen, dass der immaterielle Vermögensgegenstand „Software“ ausschließlich kalkulatorisch im Tabellenblatt B2.b erfasst wird. Dies hat er im Bericht explizit zu bestätigen.

Im Tabellenblatt B2.d. entfällt die Spalte O "Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.7.5. Anlagenspiegel (Tabellenblatt B2.e.)

Der Anlagenspiegel des Jahres 2021 ist zu befüllen. Dieser würde sonst erst mit der Antragstellung zum Regulierungskonto 2021 (Frist: 31.12.2022) vorgelegt werden. Dies wäre für die Prüfung der Werte des Sachanlagevermögens zu spät.

Die Vergleichbarkeit mit den testierten Tätigkeitsabschlüssen muss dabei gewährleistet sein, Abweichungen sind im Bericht zu erläutern.

1.7.6. Anlagenabgänge (Tabellenblatt B2.f.)

Darlegungen zu Anlagenabgängen sind nur erforderlich, sofern Kosten oder Erlöse bzw. Erträge daraus geltend gemacht werden.

Vorzeitige Anlagenabgänge aus dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen werden im Laufe einer Regulierungsperiode nicht gesondert berücksichtigt. Der Kapitalkostenabzug stellt lediglich sicher, dass die anerkannten Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Basisjahr linear abgeschrieben werden, d.h. ein vorzeitiger Anlagenabgang wird nur einmalig im Basisjahr erfasst.

Im Bericht sind Anlagenabgänge aufgrund des Smart Meter Rollouts gesondert zu beschreiben. Etwaige Auswirkungen der Flutkatastrophe im Juli 2021, die zu erheblichen Verlusten von Anlagevermögen geführt haben, sind von den betroffenen Netzbetreibern ebenfalls im Bericht darzulegen.

Eine Abfrage von kalkulatorischen Anlagenabgängen bei Dienstleistern erfolgt nicht. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass derartige Abgänge für Dienstleister nicht relevant sind.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)

Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden: BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden: NAKB) und empfangener Investitionszuschüsse (im Folgenden: IZ) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB und IZ.

Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ, NAKB und IZ, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „B3. BKZ_NAKB_IZ“ des Erhebungsbogens.

Über die Eintragungen im Erhebungsbogen hinaus sind im Bericht etwaige Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV und den im Basisjahr berücksichtigten BKZ, NAKB und IZ sind zu erläutern. Treuhandabreden betreffend BKZ oder NAKB sind hier ebenfalls darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

Im Tabellenblatt B3. entfällt die Spalte W "Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV - Gliederungspunkt/Seite" aufgrund der Stellungnahmen.

1.9. Erläuterung zur den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)

Eine Abfrage von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erfolgt bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, Verpächtern und Dienstleistern nicht. Diese müssen das Tabellenblatt C. demnach auch nicht befüllen. Die Pflicht zur Abgabe von Erläuterungen bezieht sich auf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile aus Kosten und Erlöse bzw. Erträge gleichermaßen.

Die Abfrage der Informationen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in Tabellenblatt C. sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind für alle Netzbetreiber im sogenannten Regelverfahren notwendig, um eine sachgerechte Einordnung der Kostenanteile ohne weitere Zeitverzögerung zur Ermittlung der Aufwandsparemeter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen. Eine zweistufige Abfrage kommt daher nicht in Betracht.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Basisjahres sind im Bericht von den Netzbetreibern im sogenannten Regelverfahren detailliert zu erläutern. Dies betrifft jede einzelne Kostenart, die im Tabellenblatt C. eingetragen worden ist.

Ergänzend sind folgende besondere Verpflichtungen bei der Erstellung des Berichts zu beachten:

1.9.1. Betriebssteuern

Macht der Netzbetreiber Betriebssteuern gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV geltend, sind die einzelnen Steuern dem Grunde und der Höhe nach im Bericht darzulegen. Im Falle der Geltendmachung von Aufwendungen für die Stromsteuer für den Selbstverbrauch als „Versorger“ im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG ist zudem die Erlaubnis des Hauptzollamts gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorzulegen und im Bericht auf diese hinzuweisen.

1.9.2. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag (31.12.2016) abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht beizufügen. In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Es ist zu bestätigen, dass die geltend gemachten Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nicht auf gesetzlichen Regelungen beruhen. Werden in Einzelfällen Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht, die über das gesetzlich geregelte Maß hinausgehen, ist hierauf explizit hinzuweisen und sind diese Vereinbarungen konkret zu beschreiben.

Macht der Netzbetreiber Kosten für Zuführungen zu Altersteilzeitrückstellungen geltend, hat er auszuweisen, ob der Betrag auch den sog. Erfüllungsrückstand beinhaltet und in welcher Höhe dieser besteht.

Die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile aus Personalzusatzkosten auf die zu Grunde liegenden Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge muss dem Netzbetreiber ohne weiteres möglich sein. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass alle Netzbetreiber den Rechtsgrund der von ihnen getätigten Aufwendungen ohne weiteres benennen können.

Soweit die vom Netzbetreiber geltend gemachten Personalzusatzkosten aus Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen resultieren, die nach dem in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag Änderungen erfahren haben, ist dies unter Heranziehung der folgenden Tabelle zu beschreiben. Dies dient der Prüfung, inwieweit vom Netzbetreiber geltend gemachte Kosten und Erlöse bzw. Erträge den Abschluss von Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nach dem 31.12.2016 betreffen.

TV / BV (Stand 31.12.2016) Beschreibung Sachverhalt + Ziffer TV / BV	Änderung nach 31.12.2016 Datum	inhaltgleich (ja/nein)	Begründung

1.9.3. Kosten aus Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie Weiterbildung etc.

Werden Kosten aus der der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) bzw. der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV) geltend gemacht, die auf einem Dienstleistungsverhältnis im Konzernverbund beruhen, sind die Inhalte der vertraglichen Vereinbarung sowie die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung einer Pauschale oder Abrechnung nach konkretem Aufwand) im Bericht detailliert zu beschreiben.

1.9.4. Investitionszuschüsse

Im Rahmen der Angabe von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sind auch die Auflösungen von Investitionszuschüssen anzugeben.

1.9.5. Aktivierte Eigenleistungen

Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfallen. Diese Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe den im Sachanlagevermögen mitaktivierten Personalzusatzkosten kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gegenübergestellt wurden. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

1.10. Erläuterung zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)

1.10.1. Umfang der Datenerhebung

Die Abfrage im Tabellenblatt D. ist für Verpächter und Dienstleister erheblich eingeschränkt, da die aus diesen Sachverhalten resultierenden Kosten und Erlöse bzw. Erträge in aller Regel beim Netzbetreiber anfallen.

Die Tabelle zur Abfrage der Blindleistungskosten ist ausschließlich durch die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu befüllen. Die Verteilernetzbetreiber, Verpächter und Dienstleister müssen diese Abfrage nicht befüllen. Im Erhebungsbogen der Verteilernetzbetreiber ist diese Abfrage daher nicht mehr enthalten.

1.10.2. Daten des Messwesens 2021

Neben den Daten des Messwesens zum Basisjahr 2021 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilungsnetzes folgende ergänzende Erläuterungen einzureichen:

1.10.2.1. Ausübung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Der Netzbetreiber hat zu bestätigen, dass der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Basisjahr von ihm ausgeübt wurde. Falls der Netzbetreiber die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf ein anderes Unternehmen gemäß § 41 MsbG übertragen hat, ist der neue grundzuständige Messstellenbetreiber in dem Netzgebiet zu benennen. Wenn Erkenntnis darüber vorliegen, ob die Übertragung der Funktion nach dem Basisjahr geplant ist, so ist dies mitzuteilen.

1.10.2.2. Rolloutplanung ab dem Jahr 2021

Energieversorgungsunternehmen, die grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind, verfolgen für den Rollout unterschiedliche Strategien, mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen. Der Netzbetreiber hat daher, falls er die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt, einen Plan für den Rollout der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme ab dem Jahr 2021 bis zum letzten Jahr der vierten Regulierungsperiode 2028 darzulegen oder als Anlage beizufügen. Es genügt, wenn der Rolloutplan, abweichend von Ziffer 1.) der Festlegung, binnen zwei Monaten nach Ablauf der Datenerhebungsfrist elektronisch, in gleicher Form wie die übrigen Unterlagen, nachgereicht wird.

Der Rolloutplan sollte für jedes Jahr die geplante Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme enthalten. Darüber hinaus ist für die vergangenen Jahre die bereits tatsächliche Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme anzugeben. Diese Informationen sind erforderlich, um die Abgrenzung der nach §§ 3 Abs. 4 S. 2 und 7 Abs. 2 S. 1 MsbG auszugrenzenden Kosten zu prüfen und die aus Anlagenabgängen resultierenden der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zu prüfen.

Außerdem ist anzugeben, wenn mittels Einsatzes eines Kommunikationsadapters ein elektronischer Haushaltszähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet wurde oder dies geplant ist. Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise verwendet werden, um

MID-Zähler (MID - Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) anzubinden. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation mit dem SMGW erfüllen, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden. Die Kommunikationsadapter müssen dabei die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Dies ist zu bestätigen.

1.10.2.3. IT-System für konventionellen Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Zahlreiche Software Produkte zum EDM, zur Abrechnung und zum Zählermanagement können für beide Marktrollen verwendet werden. Die vom Netzbetreiber für die konventionellen Zähler genutzten IT-Systeme bzw. Systeme (z.B. EDM-System, Zählermanagement etc.) sind zu benennen und knapp zu beschreiben. Dabei ist zu erläutern, ob das jeweilige IT-System nur für konventionelle Zähler des Netzbetreibers oder auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme des grundzuständigen Messstellenbetreibers genutzt wird. Ist dies der Fall, ist zu erläutern wie die Kosten der IT-Systeme den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden und wie eine entsprechende Kostentrennung sichergestellt wird. Es ist auch darzulegen, wer die Lizenzgebühren zu welchem Anteil trägt und ob diese zählpunktbezogen, mandantenbezogen oder nach einem anderen Prinzip vom Hersteller abgerechnet werden.

1.10.2.4. Übertragung von Sachanlagevermögen des Netzbetreibers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Der Netzbetreiber hat im Bericht anzugeben, ob Sachanlagevermögen aus dem Bereich Elektrizitätsverteilungsnetz auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übertragen wurde. Das übertragene Sachanlagevermögen ist in den Tabellenblättern „B2.b.“ und „B2.f.“ als Anlagenabgang auszuweisen und im Bericht zu erläutern.

1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)

Zum Nachweis der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse soll in dem Tabellenblatt E. eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit für diesen Teil des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist auch durch andere, gleichermaßen geeignete Nachweise grundsätzlich zulässig.

Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und Mittelabflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und Mittelabflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen.

Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt E. zur Verfügung gestellt. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit der dem Umlaufvermögen zugeordneten Transaktionskasse auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Allerdings ist eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode für die Regulierungskammer nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und Dienstleister genutzt werden.

Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblatts E.. Wenn z. B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden.

Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblatts E. überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.

Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.

Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.4. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „4. Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)

Der Netzbetreiber hat eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 in Tabellenblatt F.a. einzutragen. Weiterhin ist der unternehmensindividuelle Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Saldenliste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der verwendeten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Erhebungsbogens verteilen. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) gemäß § 4 StromNEV dem Grunde nach durchzuführen. Dazu dient auch die im Tabellenblatt F.a. enthaltene Abfrage der verwendeten Schlüssel sowie der mit diesen Schlüsseln zugeordneten Beträge. Die Abfrage wurde um die Möglichkeit zur Eintragung sogenannter Mehrfach-Schlüssel ergänzt.

Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) und für Dienstleister, sofern für diese ein Erhebungsbogen einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Das Tabellenblatt F.a. sowie der elektronische Kontenplan sind für Verpächter und Subverpächter nicht zu befüllen bzw. vorzulegen.

Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht aufgenommen werden.

1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)

Diese Ziffer des Berichtes lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Das Tabellenblatt G. des Erhebungsbogens dient ausschließlich dazu formelle und technische Hinweise hinsichtlich der Befüllung des Erhebungsbogens (bspw. Erläuterungen zu Vorzeichen, Fehlerkorrekturen etc.) abzugeben. Sonstige inhaltliche Erläuterungen sind demgemäß ausschließlich im Bericht unter dieser Ziffer aufzunehmen, sofern diese inhaltlich nicht ohnehin einer der vorstehenden Ziffern zugeordnet werden können.

2. Anhang

Der Anhang zum Bericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise sind ausschließlich in elektronischer Form über den Downloadpool der Regulierungskammer zu übermitteln.

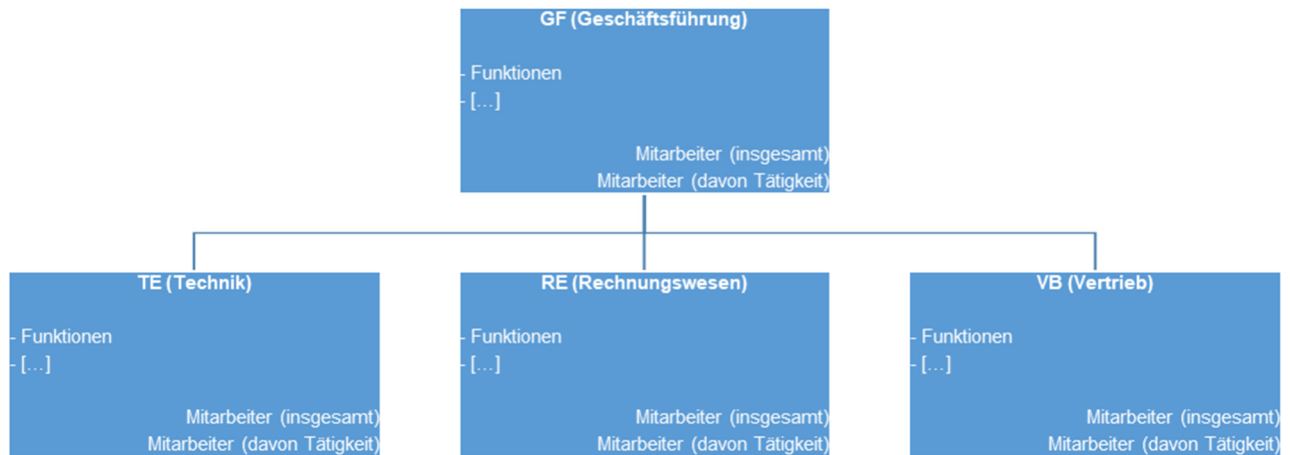
2.1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse

Dem Bericht sind bezogen auf den Netzbetreiber die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen. Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss bzw. Tätigkeitsbericht des Basisjahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre elektronisch zu übermitteln.

2.2. Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2021 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Die Anzahl der Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Hierbei handelt es sich um Angaben, die in dieser oder ähnlicher Form aufbereitet in jedem Unternehmen vorhanden sein sollten.

2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

2.4. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

Zur Erläuterung der in Tabellenblatt F.a. gesondert dargestellten Schlüssel sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.